

**Zustellungsurkunde**

AllessaProduktion GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Wolfgang Böhm und Dr. Volker Böhm  
Alt-Fechenheim 34  
60386 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen: (bei Korrespondenz bitte angeben):  
RPDA - Dez. IV/F 43.3-53 u 12.01/180-2020/2

Bearbeiter/in: Maren Möller  
Durchwahl: 069 27 14 4949

Datum: 30. August 2021

**Genehmigungsbescheid**

I.

Auf Antrag vom 26. Januar 2021 wird der

**AllessaProduktion GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Wolfgang Böhm und Herrn Raoul Biskupek, Alt Fechenheim 34, 60386 Frankfurt (im Nachfolgenden: Antragstellerin),**

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S.2771, 2773) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 60386 Frankfurt am Main  
Gemarkung: Frankfurt am Main - Fechenheim  
Flur: 10  
Flurstück: 13/24  
Gebäude: F36

die Anlage zur Herstellung von Azofarbstoffen und Zwischenprodukten, Geb. F 36, wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Herstellung von bis zu 1500 t/a fluorhaltigen, aromatischen Verbindungen mittels Halogenaustausch an chlorhaltigen Aromaten durch Umsetzung mit Kaliumfluorid unter Verwendung geeigneter Katalysatoren und Löse-mittel, anhand der folgenden vier Reaktionen:

- 3,5-Dichlor-2,4-difluorbenzoylfluorid aus 2,3,4,5-Tetrachlorbenzoylchlorid
- 3-Chlor-4-fluorbenzotrifluorid aus 3,4-Dichlorbenzotrifluorid
- p-Fluorbenzaldehyd aus p-Chlorbenzaldehyd
- 2-Chlor-6-fluorbenzaldehyd aus 2,6-Dichlorbenzaldehyd

Die Anlage zur Herstellung von Azofarbstoffen und Zwischenprodukten, Geb. F 36, im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) umfasst das Produktionsgebäude F36, die Tanklager F33 und G31 zur Lagerung von Rohstoffen und Zwischenprodukten, die Wärmeträgerölanlage F33 und die Lagerhalle G37 zur Lagerung von Feststoffen.

Die Anlage fällt unter die Ziffer 4.1.10 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die hiermit geänderte Anlage zur Herstellung von Azofarbstoffen und Zwischenprodukten, Geb. F 36, ist maßgeblich das BVT-Merkblatt: „Herstellung organischer Feinchemikalien“.

## **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- 1 Baugenehmigung im Sinne von § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Umbauten an der Anlage F36, die für das Vorhaben erforderlich sind.

2 folgenden wasserrechtlichen Entscheidungen:

2.1 Die wesentliche Änderung der Anlage F36-HBV-001 (Neuerrichtung der Behälter BK952 (2,5 m<sup>3</sup> WGK 2) und BK955 (3 m<sup>3</sup> WGK 3)) gemäß § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird hiermit bestätigt.

2.2 Die wesentliche Änderung der Anlage F36-HBV-002 (Neuerrichtung diverser Apparate) gemäß § 40 AwSV wird hiermit bestätigt.

2.3 Die wasserrechtliche Eignung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Abfüllanlage F36-A-AF801-02 wird hiermit festgestellt.

Die Abfüllanlage F36-A-AF801-02 dient zur Befüllung von Tankcontainern mit halogenhaltigem Destillationsrückstand (AB 01) (Wassergefährdungsklasse 3) mit dem maßgeblichen Volumen von 1,2 m<sup>3</sup>. Daraus ergibt sich die Gefährdungsstufe C.

2.4 Die wasserrechtliche Eignung gemäß § 63 Abs. 1 WHG für die Abfüllanlage F36-A-AF801-03 wird hiermit festgestellt.

Die Abfüllanlage F36-A-AF801-03 dient zur Befüllung von Tankcontainern mit Abluftkondensat (AB 03) (Wassergefährdungsklasse 3) mit dem maßgeblichen Volumen von 2,2 m<sup>3</sup>. Daraus ergibt sich die Gefährdungsstufe C.

2.5 Die wasserrechtliche Eignung gemäß § 63 Abs. 1 WHG für die Abfüllanlage F36-A-AF802-05 wird hiermit festgestellt.

Die Abfüllanlage F36-A-AF802-05 dient zur Entleerung von Straßentankwagen mit 4-Chlorbenzaldehyd (PCBAL) bzw. Chlorbenzol (jeweils Wassergefährdungsklasse 2). Das maßgebliche Volumen beträgt 20 m<sup>3</sup>, da die ortsbeweglichen Behälter im Rahmen der Entleerung im Allgemeinen länger als 24 Stunden auf der Abfüllfläche stehen („aktive“ Lagerung) - Gefährdungsstufe C.

2.6 Die wasserrechtliche Eignung gemäß § 63 Abs. 1 WHG für die Abfüllanlage F36-A-AF803-03 wird hiermit festgestellt.

Die Abfüllanlage F36-A-AF803-03 dient zur Befüllung von Straßentankwagen mit 4-Fluorbenzaldehyd (PFBAL) (Wassergefährdungsklasse 2). Das maßgebliche Volumen beträgt 20 m<sup>3</sup>, da die ortsbeweglichen Behälter im Rahmen der Entleerung im Allgemeinen länger als 24 Stunden auf der Abfüllfläche stehen („aktive“ Lagerung) - Gefährdungsstufe C.

2.7 Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung vom 19. November 1996, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 03. März 2003, für die Abfüllanlage F36-A-AL051-01 wird hiermit geändert.

Alternativ zur Befüllung von ortsbeweglichen Gebinden bis 1.000 Liter mit Natriumhydrogensulfidlösung (Wassergefährdungsklasse 2) sollen auch ortsbewegliche Gebinde bis 1.000 Liter mit 3,5-Dichlor-2,4-difluorbenzoylfluorid (DCDFBF), 3-Chlor-4-fluorbenzotrifluorid (CFBTF), 4-Fluorbenzaldehyd (PFBAL) und 2-Chlor-6-fluorbenzaldehyd (CFBAL) (maßgebliche Wassergefährdungsklasse 3) befüllt werden. Das maßgebliche Volumen beträgt 25,7 m<sup>3</sup> bzw. bei der alternativen Befüllung 4,1 m<sup>3</sup>; daraus ergibt sich jeweils die Gefährdungsstufe C.

#### IV. Antragsunterlagen

Der Zulassung des vorzeitigen Beginns liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Der Antrag nach § 16 BImSchG vom 26. Januar 2021,
- Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 26. Januar 2021,
- Antragsunterlagen vom 26. Januar 2021, eingegangen am 8. Februar 2021, mit Nachtragsunterlagen vom 29. März 2021, eingegangen am 29. März 2021 und Nachtragsunterlagen vom 15. Mai 2021, eingegangen am 25. Mai 2021 gemäß Inhaltsverzeichnis:

Kapitel	Anzahl der Seiten
Deckblatt	1
1. Antrag, Allgemeine Angaben.....	2
Formular 1/1.....	5
Formular 1/1.2.....	1
Unterschriften beteiligter Personen.....	1
Formular 1/1.4.....	1
Formular 1/2.....	3
2. Inhaltsverzeichnis.....	4
3. Kurzbeschreibung.....	7
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten.....	1
5. Standort und Umgebung der Anlage.....	4

6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
Betriebsbeschreibung.....	23
Formular 6/1.....	1
Formular 6/2.....	7
Formular 6/2.....	2
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
Erläuterungen.....	2
Formular 7/1.....	1
Formular 7/2.....	1
Formular 7/4.....	1
Formular 7/5.....	1
Formular 7/6.....	13
8. Luftreinhaltung	
Erläuterungen.....	8
Formular 8/1 vorhandene Emissionen.....	3
Formular 8/1 projektbezogene Emissionen.....	3
Formular 8/2 Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. F36.....	1
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
Erläuterungen.....	3
Formular 9/1.....	1
Formular 9/2.....	1
10. Abwasserentsorgung	
Erläuterungen.....	2
Formular 10.....	9
11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen.....	1
12. Abwärmenutzung.....	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen.....	3
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
Erläuterungen.....	3
Projektbezogener Sicherheitsbericht.....	170

Sicherheitsbetrachtung.....	3
Formular 14/1.....	1
Formular 14/2.....	2
Formular 14/3.....	1
15. Arbeitsschutz	
Erläuterungen.....	10
Formular 15/1.....	2
Formular 15/2.....	1
Formular 15/3.....	1
16. Brandschutz	
Erläuterungen.....	7
Formular 16/1.1 für den Gebäuden-/Anlagenteil F36.....	1
Formular 16/1.2 für den Gebäuden-/Anlagenteil F36.....	1
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
Erläuterungen.....	10
Formular 17/1.....	1
Formular 17/2 für F36-HBV-001.....	5
Formular 17/2 für F36-HBV-002.....	5
18. Bauvorlagen, Baubeschreibung.....	1
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind.....	1
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
Formular 20/1.....	3
Formular 20/2.....	10
Zusammenfassende Beurteilung.....	1
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung.....	3
22. Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	
Erläuterungen.....	5
Formular 22/1.....	9
Einteilung der Stoffe in für die für die Boden-/Grundwasseranalytik relevanten	

Stoffe.....	3
Anlagen Übersicht.....	2
Anlagen zu Kapitel 5	
Ausschnitt aus topographischer Karte Frankfurt am Main Ost.....	1
Lageplan/Bestandsplan Frankfurt am Main / Fechenheim.....	1
Übersichtsbestandsplan Standort Fechenheim.....	1
Anlagen zu Kapitel 6:	
Blockschema.....	1
Verfahrensfließbilder.....	17
Apparatepläne.....	6
Anlagen zu Kapitel 8	
Emissionsquellenplan.....	1
Anlagen zu Kapitel 13:	
Schalltechnisches Gutachten.....	220
Anlagen zu Kapitel 14:	
Ex-Zonenpläne.....	6
Anlagen zu Kapitel 16	
Brandschutztechnische Stellungnahme.....	7
Feuerwehrpläne.....	14
Brandschutzkonzept.....	33
Anlagen zu Kapitel 17	
Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die neue Abfüllanlage F36-A-AF801-02.....	19
Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die neue Abfüllanlage F36-A-AF801-03.....	19
Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die neue Abfüllanlage F36-A-AF801-05.....	58
Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die neue Abfüllanlage F36-A-AF803-03.....	32

Antrag auf Änderung der Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die Abfüllanlage F36-A-AL051-01.....	16
Anlagen zu Kapitel 22	
Konzept des Ausgangszustandsberichts.....	85
Gutachten zum Sicherheitsbericht.....	47
Bauantrag.....	2405

Die unter Nr. IV. genannten Unterlagen sind diesem Bescheid nicht beigeheftet, sondern werden dem Antragsteller gesondert übersandt.

## **V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG**

### **1 Allgemeines**

1.1 Die erteilte Änderungsgenehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage in der geänderten Form aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2 Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

1.3 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.4 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.



- 1.6 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.
- 1.7 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.
- 1.8 Der Beginn der Herstellung von Halex-Produkten ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 – Strahlenschutz, Immissionsschutz (Chemie Ost) – (Dezernat IV/F 43.3) zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## **2 Immissionsschutz**

### 2.1 Luftreinhaltung

2.1.1 Für die Emissionsquelle 4D01F36 werden für das Projekt „Halex-Anlage“ folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

2.1.1.1 Gesamtstaub gemäß TA-Luft Nr. 5.2.1

den Massenstrom von

**0,20 kg/h**

2.1.1.2 Staubförmige anorganische Stoffe gemäß TA-Luft Nr. 5.2.1, Klasse III

den Massenstrom von

**0,005 kg/h**

2.1.1.3 Gasförmige anorganische Stoffe gemäß TA-Luft Nr. 5.2.4 Klasse III

den Massenstrom von

**0,15 kg/h**

2.1.1.4 Gasförmige anorganische Stoffe gemäß TA-Luft Nr. 5.2.4 Kl. IV

den Massenstrom von

**1,8 kg/h** angegeben als Stickstoffdioxid

2.1.1.5 Gasförmige organische Stoffe gemäß TA-Luft Nr. 5.2.5

den Massenstrom von

**0,50 kg/h** angegeben als Gesamtkohlenstoff

2.1.1.6 Gasförmige organische Stoffe gemäß TA-Luft Nr. 5.2.5 Kl I

den Massenstrom von

**0,10 kg/h**

2.1.1.7 Gasförmige organische Stoffe gemäß TA-Luft Nr. 5.2.7.1.3

den Massenstrom von

## 2,5 g/h

2.1.1.8 Die angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage bezogen.

2.1.2 Für die Emissionsquelle 4D01F36 wird für das Projekt „Halex-Anlage“ folgende Emissionsbegrenzung festgesetzt:

2.1.2.1 Gesamtstaub gemäß TA-Luft Nr. 5.2.1  
den Massenstrom von

## 0,20 kg/h

2.1.3 Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Ausfälle oder Störungen der Abluftreinigungsanlage, die nicht bis spätestens 5 Minuten nach ihrem Auftreten behoben werden können, sind dem Dezernat IV/F 43.3 zu melden. In der Mitteilung sind Grund und Dauer des Ausfalls und Dauer der Zeitspanne aufzuführen, in der mit einer Überschreitung von Emissionsgrenzwerten zu rechnen war.

2.1.4 Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

2.1.5 Luftreinhalteanlage im Sinne der vorstehenden Regelungen sind die folgenden Einrichtungen: **TAR** (Halex-Produktion) und **KW281/KW281A mit allg. Wäscher KW396** (hier nur für Füllvorgänge des Rohstoffs Kaliumchlorid (R01) und des Abfalls Kaliumchlorid (AB02)).

## 2.2 Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung

2.2.1 Zur Feststellung, ob die unter Punkt V. 2.1.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung an den Emissionsquellen 4D01F36 und 1E01F36 Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist.

2.2.2 Jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.3

und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie - Dienststelle Kassel- Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel - (HLNUG) durchzuführen und die Messberichte vorzulegen.

- 2.2.3 Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren / derselben Sache beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat. Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z.B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.
- 2.2.4 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.
- 2.2.5 Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen.
- 2.2.6 Es sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.
- 2.2.7 Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit dem Dezernat IV/F 43.3 abzustimmen.
- 2.2.8 Zur Durchführung der Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht) sind zu beachten. Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
- 2.2.9 Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze sind rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der

beauftragten und nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle abzustimmen. Hierbei ist das Dezernat IV/F 43.3 als zuständige Überwachungsbehörde zu beteiligen.

- 2.2.10 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (gemäß Anlage B3 der DIN EN 15259, siehe unter [https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259\\_Mustermessplan.pdf](https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf)) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
- 2.2.11 Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, dem HLNUG vorzulegen sowie mit dem Dezernat IV/F 43.3 abzustimmen.
- 2.2.12 Mit der Durchführung der Emissionsmessungen darf erst begonnen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.3 dem Messplan zugestimmt hat.
- 2.2.13 Der Betreiber der Anlage hat unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle den Termin der zu tätigen Messungen dem Dezernat IV/F 43.3 und dem HLNUG vierzehn Tage vorher mitzuteilen.
- 2.2.14 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen.
- 2.2.15 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom HLNUG zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>: Musterbericht für Emissionsmessungen nach VDI 4220 Blatt 2 (Anhang A)').
- 2.2.16 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen sowie dem HLNUG auf Verlangen vorzulegen.
- 2.2.17 Der Betreiber hat unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/F 43.3 zu übersenden.

## 2.3 Lärmschutz

- 2.3.1 Die in Kapitel 13 der Antragsunterlagen incl. des Schalltechnischen Gutachtens, Bericht Nr.: 2012323 vom 21. Januar 2021 zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schallleistungspegel) und Randbedingungen, sowie die an den untersuchten Immissionsorten ermittelten Schallimmissionen sind einzuhalten.

Für die neu zu installierenden Apparate/Aggregate gelten die in Tabelle 5 auf S. 17 und S. 18 genannten Schallleistungspegel LWA als maximal zulässige A-bewertete Schallleistungspegel für den schalltechnisch ungünstigsten Betriebszustand.

Die im o.g. Bericht unter Nr. 12.1 und 12.2 auf S. 35 bis 36 genannten schallmindernde Maßnahmen sind umzusetzen.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärminderung (Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sowie die ermittelten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen Immissionsorten auch dann eingehalten werden.

- 2.3.2 Nach Errichtung, jedoch spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, sind die Geräuschimmissionsmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Falls wegen der örtlichen Gegebenheiten (z.B. hoher Fremdgeräuschteil an den Immissionsorten) die Durchführung von Immissionsmessungen an den Immissionsorten nicht sinnvoll erscheint, sind Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA Lärm durchzuführen.

Es ist der jeweilige Beurteilungspegel  $L_r$  für die Zusatzbelastung an den Immissionsorten nachts zu ermitteln.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Behörde einen anderen Zeitrahmen für die Messungen festlegen.

- 2.3.3 Der Umfang der Messung und ggf. die zu betrachtenden Immissionsaufpunkte des Gutachtens sind in jedem Fall mindestens 2 Wochen vor Beginn der Messungen mit dem Dezernat IV/F 43.1 abzustimmen und festzulegen.

Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist spätestens 2 Monate nach erfolgter Messung dem Dezernat IV/F 43.1 in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

Aus dem Messbericht müssen die nach Anhang A 3.5 TA Lärm geforderten Angaben hervorgehen.

### **3 Anlagensicherheit (Grundlage: Prüfbericht von Herrn Ninov vom 23. März 2021, Prüfung projektbezogener Sicherheitsbericht zum Projekt „Halex-Anlage“):**

- 3.1 Vor Inbetriebnahme bzw. Beginn einer CFBAL-Herstellungskampagne sind die sicherheitstechnischen Kenndaten zur Prozesssicherheit (→ Reaktionsenthalpie, adiabatische Temperaturerhöhung ( $\Delta T_{ad}$ ), TRAS 410-Grenztemperaturen ( $T_{exo}$ ) für den CFBAL-Syntheseschritt und die nachfolgenden Aufbereitungsschritte) zu bestimmen und - darauf aufbauend - das Sicherheitskonzept der Halex-Anlage einer CFBAL-spezifischen Revision zu unterziehen (Empfehlung O1, Abschnitt 3.1 des oben genannten Prüfberichts). Die Revision und deren Ergebnisse sollten nachvollziehbar und umfänglich dokumentiert werden, z. B. in Form einer systematischen Gefahrenanalyse (PAAG / Störungsbetrachtung). Diese systematische Gefahrenanalyse ist dem Dezernat IV/F 43.3 2 Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 3.2 Die in Abschnitt 3.2 und 3.3 des oben genannten Prüfberichts aufgeführten Empfehlungen bzw. Hinweise sind im Rahmen der nächsten Fortschreibung bzw. bei der Einarbeitung des projektbezogenen Sicherheitsberichts in den anlagenbezogenen Sicherheitsbericht für den Betrieb F36 umzusetzen.

### **4 Wasserwirtschaft**

#### **4.1 Industrielles Abwasser**

- 4.1.1 Die Ergebnisse der Untersuchungen auf [REDACTED] im Ablauf der BARA sind in den jährlichen wasserrechtlichen Eigenkontrollbericht unter „Statistische Grunddaten der übrigen im Einleitebescheid genannten Parameter“ aufzunehmen.

#### **4.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 4.2.1 Für die Anzeigen der Anlagen F36-HBV-001 und F36-HBV-002 sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz - (Dezernat IV/F 41.4) Austauschblätter vorzulegen, aus denen der neue Anlagenbestand hervorgeht.
- 4.2.2 Die Anlagen F36-HBV-001 und F36-HBV-002 sind einer Sachverständigenprüfung nach wesentlicher Änderung zu unterziehen; die Prüfberichte sind dem Dezernat IV/F 41.4 vorzulegen.
- 4.2.3 Abfüllanlage F36-A-AF801-02 für halogenhaltigen Destillationsrückstand

Die Eignungsfeststellung bezieht sich auf die Abfüllanlage F36-A-AF801-02, die wie folgt errichtet und betrieben wird:

Die Abfüllanlage F36-A-AF801-02 besteht aus der Abfülleinrichtung und der gemeinsamen Rückhalteeinrichtung F33-RE801.

Die Abfülleinrichtung besteht aus einer Edelstahl-Rohrleitung zwischen der Pumpe P275 im Betrieb F 36 und dem Gelenkarm HF840. Dieser ist, neben der Befüllleitung, mit einer Abluftleitung und einer eingebauten Überfüllsicherung<sup>1</sup> LSA+83511 ausgerüstet. Die Abluft wird über einen Chemieschlauch und eine feste Rohrleitung an das Abluftsystem der Hallex-Anlage angeschlossen.

Die Rohrleitung 50-LMKL-P275P2 entspricht den Anforderungen des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A780 „Oberirdische Rohrleitungen“.

Vor der Befüllung wird der Tankcontainer gewogen, um sicher zu stellen, dass er vollkommen leer ist. Anschließend wird der Gelenkarm angeflanscht. Bei der Befüllung erfolgt die Mengenbestimmung über den Füllstand im Behälter RK275. Bei Erreichen der Menge wird die Zulaufarmatur XV83580 geschlossen und die Pumpe P275 ausgeschaltet.

Die Überfüllsicherung LSA+83511 schließt bei Erreichen des maximalen Füllstandes die Zulaufarmatur XV83580 und schaltet die Pumpe P275 aus.

Die Befüllvorgänge werden durch anwesendes Personal überwacht.

Das erforderliche Rückhaltevermögen für die Abfülleinrichtung wird durch die gemeinsame Rückhalteeinrichtung F33-RE801 bereitgestellt.

Die gemeinsame Rückhalteeinrichtung F33-RE801 besteht aus dem Auffangraum F33-AR824, dem Pumpensumpf F33-PS824, den Ableitflächen F33-AF805, F33-AF821, F33-AF802, F36-AF801, F36-AF802 und F36-AF803.

Zusätzlich entwässert eine Ableitfläche, die ausschließlich mit Niederschlagswasser beaufschlagt wird in den Auffangraum F33-AR824.

Der Auffangraum F33-AR824 befindet sich im mittleren Teil des Tanklagers F33 und ist mit dem Abdichtungssystem „Korroplast CKW 2000“ bzw. „Furadur Laminat A93“ beschichtet. Als Schutz gegen mechanische Beanspruchung ist die Bodenfläche mit säurefesten Kacheln gefliest. Der Pumpensumpf F33-PS824 ist mit HDPE ausgekleidet.

---

<sup>1</sup> Da die Überfüllsicherung) aufgrund der Eignungsfiktion nach § 63 Absatz 4 WHG als geeignet gilt, wird in diesem Bescheid die Eignungsfiktion lediglich in Bezug genommen, ohne jedoch die Eignung mit Feststellungswirkung zu bestätigen.

Die Entwässerung des Auffangraumes F33-AR824 erfolgt personenüberwacht in die Auffangbehälter B972 A/B im Betrieb F36.

Die Ableitfläche F33-AF821 besteht aus 20 cm Stahlbeton und ist mit Asplit ET beschichtet.

Die Ableitfläche F33-AF805 besteht aus Stahlbeton und ist zusätzlich mit Stellagen UAS-Dichtschicht beschichtet. Ein asphaltierter Bereich zwischen der betonierten Fläche und dem Auffangraum F33-AR824 ist mit Tränenblech (1.4571) abgedeckt. Die Tränenblechabdeckung besitzt ein Gefälle zur betonierten Fläche. In die Tränenblechabdeckung ist auch die Aufkantung des Auffangraumes F33-AR824 integriert. Der Übergang zwischen Metallabdeckung und Betonfläche ist mit PTFE-Dichtband und SABA-Sealer abgedichtet.

Die Ableitfläche F33-AF802 ist asphaltiert.

Die Ableitfläche F36-AF801 besteht aus einer Densiphalt Dichtschicht mit einer Dicke von 6 cm. Die Fugen zwischen Ableitfläche und dem begrenzenden Rinnensystem sind mit "SABA Sealer MB" verfüllt.

Die Ableitfläche F36-AF802 besteht aus einer Densiphalt Dichtschicht mit einer Dicke von 6 cm. Die Fugen zwischen Ableitfläche und dem begrenzenden Rinnensystem sind mit "SABA Sealer MB" verfüllt.

Die Ableitfläche F36-AF803 besteht aus einer Densiphalt Dichtschicht mit einer Dicke von 6 cm. Die Fugen zwischen Ableitfläche und dem begrenzenden Rinnensystem sind mit "SABA Sealer MB" verfüllt.

Im Rahmen des Projektes Halex wird die Abfüllfläche F36-AF803 Richtung Süden verlängert. Hierzu wird die Fläche mit TS-Flachbordsteinen eingefasst und die vorhandene HDPE-Rinne verlängert. Die gesamte Fläche wird anschließend mit einer Densiphalt Dichtschicht versehen.

Die Entwässerung der aneinander angrenzenden Ableitflächen (F36-AF801 bis -803) erfolgt über eine Rinne aus HDPE, welche am Nordrand von F36-AF801 in eine unterirdische Rohrleitung aus HDPE übergeht. Der in der Ableitfläche F36-AF802 befindliche Kanalschacht ist so ausgerüstet, dass drucklos anfallendes Regenwasser und evtl. anfallende Tropflecken nicht in den Schacht gelangen können.

#### 4.2.3.1 Nebenbestimmungen für die Abfülleinrichtung F36-A-AF801-02

4.2.3.1.1 Die Anforderungen der Arbeitsblätter DWA-A 779 „Allgemeine Technische Regelungen“ und ATV-DVWK-A780 „Oberirdische Rohrleitungen“ sind einzuhalten.



- 4.2.3.1.2 Die Schläuche sind jährlich einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung ist durch einen Fachbetrieb durchzuführen.
- 4.2.3.1.3 Es dürfen nur Schläuche verwendet werden, die sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Vor Beginn eines Abfüllvorganges muss sich der Betreiber vom ordnungsgemäßen Zustand des Abfüllschlauches überzeugen. Befindet sich ein Schlauch nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand, darf mit diesem nicht abgefüllt werden.
- 4.2.3.1.4 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in welcher u.a. die Vorgehensweise beim Anschluss der ortsbeweglichen Behälter geregelt wird. Außerdem ist zu regeln, dass Abfüllvorgänge nur von geschultem Personal durchgeführt werden dürfen, und dass Tropfleckagen beim An- und Abkoppeln mit gesonderten Gefäßen aufgefangen werden müssen.
- 4.2.3.2 Nebenbestimmungen für die gemeinsame Rückhalteeinrichtung F33-RE801
- 4.2.3.2.1 Bei der Erweiterung der Abfüllfläche F36-AF803 sind folgende Anforderungen einzuhalten:
- Bei der Planung und Errichtung sind die Regelungen der bauaufsichtlichen Zulassung für die Dichtschicht und die Regelungen des Arbeitsblattes DWA-A786 („Ausführung von Dichtflächen“) zu beachten.
- Es ist ein Sachverständiger gemäß § 2 Abs. 33 AwSV in die Ausführungsplanung einzubinden. Außerdem ist die Errichtung von dem Sachverständigen zu begleiten.
- Die gemeinsame Rückhalteeinrichtung F33-RE801 ist nach der wesentlichen Änderung durch die Erweiterung der Abfüllfläche F36-AF803 durch einen Sachverständigen gemäß § 2 Abs. 33 AwSV zu prüfen. Der Bericht ist dem Dezernat IV/F 41.4 vorzulegen.
- 4.2.3.2.2 Eine Ableitung von Feststoff-Leckagen über die unterirdischen Entwässerungsleitungen in den Auffangraum F33-AR824 ist auszuschließen.
- 4.2.3.2.3 Der Auffangraum F33-AR824 ist täglich auf Leckagen zu kontrollieren. Falls Leckagen aufgetreten sind, sind diese umgehend aufzunehmen und schadlos zu entfernen.

Nach einer Leckage sind alle betroffenen Bestandteile der Rückhalteeinrichtung durch sachkundiges Betriebspersonal zu überprüfen. Die Prüfungen und die Ergebnisse sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Dezernat IV/F 41.4 vorzulegen.

Ein ggf. vorhandener Sanierungsbedarf ist dem Dezernat IV/F 41.4 unverzüglich mitzuteilen.

- 4.2.3.2.4 Die Flächen der Ableitflächen und des Auffangraumes sowie die jeweiligen Fugen sind jährlich durch einen Sachkundigen einer Prüfung per Augenschein zu unterziehen; hier ist insbesondere auch die Abdichtung des Kanalschachtdeckels in der Ableitfläche F36-AF802 zu überprüfen. Falls wasserrechtlich relevante Schäden erkannt werden, sind diese umgehend zu beheben.

Die Kontrollen und Reparaturen sind zu dokumentieren.

- 4.2.3.2.5 Die unterirdischen Entwässerungsleitungen der Ableitflächen sind bei der wiederkehrenden Prüfung im Beisein des Sachverständigen einer Dichtheitsprüfung in Anlehnung an DIN 1610 zu unterziehen.

- 4.2.3.2.6 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der mindestens die in Nr. 3.2.2 bis 3.2.5 genannten Regelungen enthalten sind; die Betriebsanweisung ist dem Dezernat IV/F 41.4 auf Verlangen vorzulegen.

#### 4.2.4 Abfüllanlage F36-A-AF801-03 für Abluftkondensat

Die Eignungsfeststellung bezieht sich auf die Abfüllanlage F36-A-AF801-03, die wie folgt errichtet und betrieben wird:

Die Abfüllanlage F36-A-AF801-03 besteht aus der Abfülleinrichtung und der gemeinsamen Rückhalteeinrichtung F33-RE801.

Die Abfülleinrichtung besteht aus einer Edelstahl-Rohrleitung zwischen dem Ventil XV95584 im Betrieb F36 und dem Chemieschlauch (als Befülleinheit), dem Chemieschlauch (als Befülleinheit), einem Chemieschlauch und einer festen Rohrleitung als Abluftleitung sowie einer Überfüllsicherung<sup>2</sup>. Die Abluft wird über einen Chemieschlauch und eine feste Rohrleitung an das Abluftsystem der Halex-Anlage angeschlossen.

---

<sup>2</sup> Da die Überfüllsicherung) aufgrund der Eignungsfiktion nach § 63 Absatz 4 WHG als geeignet gilt, wird in diesem Bescheid die Eignungsfiktion lediglich in Bezug genommen, ohne jedoch die Eignung mit Feststellungswirkung zu bestätigen.

Die Edelstahl-Rohrleitung 25-LRAKO-BK955P1 entspricht den Anforderungen des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A780 „Oberirdische Rohrleitungen“.

Vor der Befüllung wird der Tankcontainer gewogen, um sicher zu stellen, dass er vollkommen leer ist. Anschließend wird der Chemieschlauch angeflanscht.

Es wird immer der komplette Behälter BK955 mit Stickstoff leergedrückt. Dieser hat ein Volumen von 3 m<sup>3</sup> und ist somit kleiner als der Transportbehälter mit 4 m<sup>3</sup> Volumen.

Der Befüllvorgang kann mit der Füllstandsmessung LIS+A+95511 (am Behälter BK955) kontrolliert werden.

Die Überfüllsicherung LSA+85501 schließt bei Erreichen des maximalen Füllstandes die Bodenarmatur XV/GOS-95584 am Behälter BK955.

Die Befüllvorgänge werden durch anwesendes Personal überwacht.

Das erforderliche Rückhaltevermögen für die Abfülleinrichtung wird durch die gemeinsame Rückhalteeinrichtung F33-RE801 bereitgestellt.

Die Beschreibung der gemeinsamen Rückhalteeinrichtung F33-RE801 sowie die zugehörigen Nebenbestimmungen sind den Nr. V. 4.2.3 und Nr. V. 4.2.3.2 zu entnehmen.

#### 4.2.4.1 Nebenbestimmungen für die Abfülleinrichtung F36-A-AF802-05

4.2.4.1.1 Die Anforderungen der Arbeitsblätter DWA-A 779 „Allgemeine Technische Regelungen“ und ATV-DVWK-A780 „Oberirdische Rohrleitungen“ sind einzuhalten.

4.2.4.1.2 Die Schläuche sind jährlich einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung ist durch einen Fachbetrieb durchzuführen.

4.2.4.1.3 Es dürfen nur Schläuche verwendet werden, die sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Vor Beginn eines Abfüllvorganges muss sich der Betreiber vom ordnungsgemäßen Zustand des Abfüllschlauches überzeugen. Befindet sich ein Schlauch nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand, darf mit diesem nicht abgefüllt werden.

4.2.4.1.4 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in welcher u.a. die Vorgehensweise beim Anschluss der ortsbeweglichen Behälter geregelt wird. Außerdem ist zu regeln, dass Abfüllvorgänge nur von geschultem Personal durchgeführt werden dürfen, und

dass Tropfleckagen beim An- und Abkoppeln mit gesonderten Gefäßen aufgefangen werden müssen.

In der Betriebsanweisung ist ebenfalls festzuschreiben, dass die Abfüllanlage im Falle einer aktiven Lagerung zweimal pro Schicht kontrolliert wird.

#### 4.2.5 Abfüllanlage F36-A-AF802-05 für 4-Chlorbenzaldehyd (PCBAL) und Chlorbenzol

Die Eignungsfeststellung bezieht sich auf die Abfüllanlage F36-A-AF802-05, die wie folgt errichtet und betrieben wird:

Die Abfüllanlage F36-A-AF802-05 besteht aus der Abfülleinrichtung und der gemeinsamen Rückhalteeinrichtung F33-RE801.

Die Abfülleinrichtung besteht aus einer beheizten Edelstahl-Rohrleitung zwischen der Pumpe P875 im Betrieb F36 und dem flexiblen Abfüllschlauch, dem flexiblen Abfüllschlauch mit Abreisskupplung, einer Stickstoffleitung, einem Chemieschlauch und der Pumpe P875.

Die Edelstahl-Rohrleitung entspricht den Anforderungen des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A780 „Oberirdische Rohrleitungen“.

Der Straßentankwagen wird über den flexiblen Abfüllschlauch (mit Abreisskupplung) an die feste Rohrleitung angeschlossen. Bei der Entleerung von PCBAL wird der Straßentankwagen außerdem mit zwei Schläuchen an den Niederdruckdampf bzw. die Kondensatableitung angeschlossen, über die der Behälter beheizt wird. Über den Durchflussmesser FOIS39541 wird der Bedarf an PCBAL eingestellt und mit der Pumpe P875 in den Reaktor RK395 gefördert. Bei Erreichen der voreingestellten Menge schließt die Zulaufarmatur und die Pumpe wird ausgeschaltet.

Chlorbenzol wird zur Erstbefüllung des Lösemittelsystems (und optional auch zu späteren Zeitpunkten) mit der Pumpe P952 in den Vorlagebehälter BK952 gefördert.

Die Überfüllsicherung<sup>3</sup> im Reaktor RK395 bzw. in der Vorlage BK952 schließt bei Erreichen des maximalen Füllstandes die jeweilige Zulaufarmatur und schaltet die Pumpe P875 aus.

Die Befüllvorgänge werden durch anwesendes Personal überwacht.

---

<sup>3</sup> Da die Überfüllsicherung) aufgrund der Eignungsfiktion nach § 63 Absatz 4 WHG als geeignet gilt, wird in diesem Bescheid die Eignungsfiktion lediglich in Bezug genommen, ohne jedoch die Eignung mit Feststellungswirkung zu bestätigen.

Im Fall der aktiven Lagerung wird die Abfüllanlage zweimal pro Schicht kontrolliert.

Das erforderliche Rückhaltevermögen für die Abfülleinrichtung wird durch die gemeinsame Rückhalteeinrichtung F33-RE801 bereitgestellt.

Die Beschreibung der gemeinsamen Rückhalteeinrichtung F33-RE801 sowie die zugehörigen Nebenbestimmungen sind den Nr. V. 4.2.3 und Nr. V. 4.2.3.2 zu entnehmen.

#### 4.2.5.1 Nebenbestimmungen für die Abfülleinrichtung F36-A-AF802-05

4.2.5.1.1 Die Anforderungen der Arbeitsblätter DWA-A 779 „Allgemeine Technische Regelungen“ und ATV-DVWK-A780 „Oberirdische Rohrleitungen“ sind einzuhalten.

4.2.5.1.2 Die Schläuche sind jährlich einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung ist durch einen Fachbetrieb durchzuführen.

4.2.5.1.3 Es dürfen nur Schläuche verwendet werden, die sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Vor Beginn eines Abfüllvorganges muss sich der Betreiber vom ordnungsgemäßen Zustand des Abfüllschlauches überzeugen. Befindet sich ein Schlauch nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand, darf mit diesem nicht abgefüllt werden.

4.2.5.1.4 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in welcher u.a. die Vorgehensweise beim Anschluss der ortsbeweglichen Behälter geregelt wird. Außerdem ist zu regeln, dass Abfüllvorgänge nur von geschultem Personal durchgeführt werden dürfen, und dass Tropfleckagen beim An- und Abkoppeln mit gesonderten Gefäßen aufgefangen werden müssen.

In der Betriebsanweisung ist ebenfalls festzuschreiben, dass die Abfüllanlage im Falle einer aktiven Lagerung zweimal pro Schicht kontrolliert wird.

#### 4.2.6 Abfüllanlage F36-A-AF803-03 für 4-Fluorbenzaldehyd (PFBAL)

Die Eignungsfeststellung bezieht sich auf die Abfüllanlage F36-A-AF803-03, die wie folgt errichtet und betrieben wird:

Die Abfüllanlage F36-A-AF803-03 besteht aus der Abfülleinrichtung und der gemeinsamen Rückhalteeinrichtung F33-RE801.

Die Abfülleinrichtung besteht aus einer beheizten Edelstahl-Rohrleitung zwischen den Behältern BK112/BK212 im Betrieb F36 und dem Befüllarm

HF890, dem Befüllarm bestehend aus festen Rohrleitungen mit Gelenken, einer Abluftleitung und einer Überfüllsicherung<sup>4</sup>.

Die Edelstahl-Rohrleitung entspricht den Anforderungen des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A780 „Oberirdische Rohrleitungen“.

Der Straßentankwagen wird über den Gelenkarm an die feste Rohrleitung angeschlossen. Außerdem wird der Straßentankwagen mit zwei Schläuchen an den Niederdruckdampf bzw. die Kondensatableitung angeschlossen, über die der Behälter beheizt wird. Zur Entlüftung wird der Straßentankwagen an eine Abluftleitung angeschlossen. Über den Durchflussmesser FQIS89040 wird die Befüllmenge eingestellt. Bei Erreichen der voreingestellten Menge schließt die Zulaufarmatur und die Pumpe wird ausgeschaltet.

Die Überfüllsicherung LSA+89011 schließt bei Erreichen des maximalen Füllstandes das Zulaufventil XV89080.

Die Befüllvorgänge werden durch anwesendes Personal überwacht. Im Fall der aktiven Lagerung wird die Abfüllanlage zweimal pro Schicht kontrolliert.

Das erforderliche Rückhaltevermögen für die Abfülleinrichtung wird durch die gemeinsame Rückhalteeinrichtung F33-RE801 bereitgestellt.

Die Beschreibung der gemeinsamen Rückhalteeinrichtung F33-RE801 sowie die zugehörigen Nebenbestimmungen sind den Nr. V. 4.2.3 und Nr. V. 4.2.3.2 zu entnehmen.

#### 4.2.6.1 Nebenbestimmungen für die Abfülleinrichtung F36-A-AF803-03

4.2.6.1.1 Die Anforderungen der Arbeitsblätter DWA-A 779 „Allgemeine Technische Regelungen“ und ATV-DVWK-A780 „Oberirdische Rohrleitungen“ sind einzuhalten.

4.2.6.1.2 Die Schläuche sind jährlich einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung ist durch einen Fachbetrieb durchzuführen.

4.2.6.1.3 Es dürfen nur Schläuche verwendet werden, die sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Vor Beginn eines Abfüllvorganges muss sich der Betreiber vom ordnungsgemäßen Zustand des Abfüllschlauches überzeugen. Befindet sich ein

---

<sup>4</sup> Da die Überfüllsicherung) aufgrund der Eignungsfiktion nach § 63 Absatz 4 WHG als geeignet gilt, wird in diesem Bescheid die Eignungsfiktion lediglich in Bezug genommen, ohne jedoch die Eignung mit Feststellungswirkung zu bestätigen.

Schlauch nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand, darf mit diesem nicht abgefüllt werden.

4.2.6.1.4 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in welcher u.a. die Vorgehensweise beim Anschluss der ortsbeweglichen Behälter geregelt wird. Außerdem ist zu regeln, dass Abfüllvorgänge nur von geschultem Personal durchgeführt werden dürfen, und dass Tropfleckagen beim An- und Abkoppeln mit gesonderten Gefäßen aufgefangen werden müssen.

In der Betriebsanweisung ist ebenfalls festzuschreiben, dass die Abfüllanlage im Falle einer aktiven Lagerung zweimal pro Schicht kontrolliert wird.

4.2.7 Abfüllanlage F36-A-AL051-01 für Natriumhydrogensulfidlösung, 3,5-Dichlor-2,4-difluorbenzoylfluorid (DCDFBF), 3-Chlor-4-fluorbenzotrifluorid (CFBTF), 4-Fluorbenzaldehyd (PFBAL) und 2-Chlor-6-fluorbenzaldehyd (CFBAL)

Die Eignungsfeststellung bezieht sich auf die Abfüllanlage F36-A-AL051-01, die wie folgt errichtet wurde und betrieben wird:

Die Abfüllanlage befindet sich im Erdgeschoss des Betriebs F36. Sie besteht aus der Abfülleinrichtung HF051 (Abfüllarm und Schlauch), der Waage WA051, der Waagengrube sowie der Ableitfläche F36-AL051.

Zum Befüllen wird das Gebinde auf die Waage WA051 gestellt und die Einfülllanze in das Gebinde abgesenkt. Die Befüllung erfolgt mengengeteuert über die Waage WA051, die bei Erreichen des voreingestellten Gewichtes den Zulauf schließt

Die Abfüllvorgänge werden ständig durch Personal überwacht.

Die Waage WA051 sich in einer im Boden des Erdgeschosses eingelassenen Waagengrube. Die Waagengrube und die umliegende Ableitfläche bestehen aus Beton. Die Betonflächen sind mit einer Dichtungsbahn Kerabutyl BS abgedichtet. Die umliegende Ableitfläche hat einen Schutzbelag aus Fliesen. Der gesamte Bereich ist unterkellert. Leckagen werden über Bodenabläufe in der Waagengrube und der umliegenden Ableitfläche in eine Rohrleitung aus PP und von dort über die betriebseigene Abwassersammelleitung in die Auffangbehälter RB972 A/B mit jeweils 30 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen geleitet.

Wenn Natriumhydrogensulfidlösung abgefüllt wird, werden die Leckagen in einen 1 m<sup>3</sup> Container im Keller geleitet.

4.2.7.1 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in welcher u.a. geregelt wird, dass Abfüllvorgänge nur von geschultem Personal durchgeführt werden dürfen, und dass Tropfleckagen mit gesonderten Gefäßen aufgefangen werden müssen. Außerdem ist zu regeln, dass evtl. Leckagen bei der Abfüllung von Natriumhydrogensulfid in einem 1 m<sup>3</sup> Container im Keller aufgefangen werden und nicht in die Auffangbehälter RB 972 A/B gelangen.

## **5 Abfallvermeidung und -verwertung**

Die im Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erfolgen.

## **6 Bodenschutz**

### 6.1 Ausgangszustandsbericht

6.1.1 Für die Anlage F36 und alle genehmigungsrechtlich zugehörigen Teilanlagen ist ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) zu erstellen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 - Bodenschutz West - (Dezernat IV/F 41.5) zur Prüfung vorzulegen.

6.1.2 Das vorliegende Konzept zur behördlichen Abstimmung vom 18. Januar 2021 enthält Angaben zur Anlagenabgrenzung (inkl. Lageplan), eine Auswertung der Nutzungshistorie, sowie Vorschläge für geeignete Untersuchungspunkte und den erforderlichen Parameterumfang (ggf. unter Berücksichtigung von Summen- und Leitparametern). Zur Beschreibung des Ausgangszustands sind im AZB Aussagen zur Belastung des Bodens und des Grundwassers bzgl. der relevant gefährlichen Stoffe (rgS) zu treffen. Grundsätzlich sind hierfür Boden- und Grundwasseruntersuchungen auf dem betroffenen Anlagengrundstück durchzuführen. Da die Grundwasser Oberfläche im vorliegenden Fall in Kontakt mit der Kellersohle des gegenständlichen Gebäudes steht, kann hier auf die Untersuchung von Bodenproben verzichtet werden, zumal zur Gewinnung von Bodenproben der Fußbodenkeller hätte durchörtert werden müssen. Zur Beschreibung des Ausgangszustands können deshalb ersatzweise Hintergrundgehalte im Feststoff herangezogen werden. Falls diese nicht vorliegen, kommt im AZB die jeweilige Bestimmungsgrenze für die Beschreibung des Ausgangszustands zur Anwendung. Ggf. kann auch über eine Referenzfläche



auf dem Anlagengrundstück auf die nicht untersuchte Fläche rückgeschlossen werden.

- 6.1.3 Der Ausgangszustandsbericht ist von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und soll mindestens die Angaben gemäß Anhang 5 der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) i.d.F. vom 16. August 2018, beinhalten. Die Vorgaben der Kapitel 3 und 4 der Arbeitshilfe sind zu berücksichtigen. Die Durchführung und die Ergebnisse der konzipierten Grundwasseruntersuchung sind vollständig zu dokumentieren (Probennahmeprotokolle, Prüfberichte etc.).
- 6.1.4 Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn das Dezernat IV/F 41.5 den Ausführungen des Ausgangszustandsberichtes (AZB) gegenüber dem Dezernat IV/F 43.3 schriftlich zugestimmt hat und das Dezernat IV/F 43.3 dem Betreiber die Zustimmung zur Inbetriebnahme schriftlich erteilt hat.
- 6.1.5 Nach Zustimmung zum AZB gemäß Nebenbestimmung V. 6.1.4 sind Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe gemäß den Angaben im AZB zu überwachen. Eine wiederkehrende Überwachung für das Grundwasser hat jedoch mindestens alle fünf Jahre zu erfolgen. Hierzu ist im AZB ein geeignetes Überwachungskonzept vorzuschlagen.
- 6.1.6 Die Ergebnisse der während des Anlagenbetriebs wiederkehrenden Boden- und Grundwasserüberwachung sind jeweils unmittelbar mit einer gutachterlichen Bewertung dem Dezernat IV/F 41.5 vorzulegen.
- 6.1.7 Die im Rahmen der Überwachung durchzuführenden Analysen sind gemäß den im AZB aufgeführten Untersuchungsmethoden bzw. gemäß den jeweils aktuell gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen.

## 6.2 Stilllegung der Anlage

- 6.2.1 Mit der Anzeige der Stilllegung der Anlage F 36 nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist dem Dezernat IV/F 41.5 als zuständiger Bodenschutzbehörde auf der Basis der Angaben im Ausgangszustandsbericht ein aktualisiertes Untersuchungskonzept für die Erstellung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) zur Zustimmung vorzulegen. Dieses soll die Ergebnisse der gemäß den Angaben im AZB durchgeführten Boden- und Grundwasserüberwachung sowie Veränderungen des Betriebs berücksichtigen.

- 6.2.2 Die UzB sind von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und sollen mindestens die Angaben gemäß Anhang 3 der „Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) i.d.F. vom 09. März 2017, beinhalten. Die Vorgaben der Arbeitshilfe sind zu berücksichtigen.
- 6.2.3 Die UzB sind dem Dezernat IV/F 41.5 binnen drei Monate nach der Stilllegung zur Prüfung vorzulegen.

## **7 Chemikalienrecht**

Die Registrierung des Stoffes P04 2-Chlor-6-fluorbenzaldehyd entsprechend Artikel 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) ist meinem Dezernat IV/F 43.2 (Chemie West, Chemikalien) vor Erreichen einer Produktionsmenge von 1 Tonne pro Jahr nachzuweisen.

## **8 Arbeitsschutz**

- 8.1 Die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung und das Explosionsschutzdokument nach § 6 Gefahrstoffverordnung sind um das neue Vorhaben (Halex-Anlage) zu aktualisieren.
- 8.2 Die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung festzulegenden Schutzmaßnahmen sind nach Inbetriebnahme der Anlage (Halex-Anlage) auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.
- 8.3 Die mit dem Betrieb der Anlage (Halex-Anlage) beauftragten Beschäftigten sind nach § 12 Betriebssicherheitsverordnung vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterweisen.

Im Rahmen dieser Unterweisungen sind auch die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die mit der Durchführung von Instandsetzungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten beauftragten Beschäftigten eine angemessene spezielle Unterweisung erhalten.

Die Unterweisung ist jährlich zu wiederholen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

- 8.4 Es sind für die Anlage (Halex-Anlage) Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln und es sind die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung beauftragt werden.

## **9 Baurecht**

Die Zustimmung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der vom beauftragten Prüfingenieur

noch vorzulegende Prüfbericht zu den bautechnischen Nachweisen der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegt, sowie die zugehörigen Konstruktionszeichnungen geprüft sind.

Sofern der Prüfbericht nur für Teilbereiche vorliegt, dürfen die Bauarbeiten jeweils nur für diese Bauteile ausgeführt werden.

## **10 Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

- 10.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 1.1 Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
- 1.2 Abfälle sind primär der Wiederverwertung und – soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist – einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die Nebenbestimmungen des Kapitels V. 5 sind dabei zu beachten.
- 1.3 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z.B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).
- 1.4 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 1.5 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

## **VI. Begründung**

### **Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.10, des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträg-

lichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

### **Anlagenabgrenzung**

Die Anlage zur Herstellung von Azofarbstoffen und Zwischenprodukten, Geb. F 36, i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Das Produktionsgebäude F36, die Tankläger F33 und G31 zur Lagerung von Rohstoffen und Zwischenprodukten, die Wärmeträgerölanlage F33 und die Lagerhalle G37 zur Lagerung von Feststoffen.

### **Genehmigungshistorie**

Die Anlage zur Herstellung von Azofarbstoffen und Zwischenprodukten, Geb. F 36, wurde mit Bescheid vom 12. November 1974 zuerst genehmigt (Az.: IV 5-53e 201-C-(11)). Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 27. August 2010 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F 43.3 Zie 0040/12 Gen 11/10 genehmigt.

### **Verfahrensablauf**

Die AllessaProduktion GmbH hat am 26. Januar 2021 beantragt, das Vorhaben Halex-Anlage (Herstellung von bis zu 1500 t·a<sup>-1</sup> Halex-Produkten durch Austausch von Chlor gegen Flour am aromatischen Ring mittels Kaliumfluorid) als wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Azofarbstoffen und Zwischenprodukten, Geb. F 36, zu genehmigen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachdezernaten des Regierungspräsidiums Darmstadt und den Behörden des Magistrates der Stadt Frankfurt am Main auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 29. März 2021 und 15. Mai 2021 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 9. Juni 2021 festgestellt.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der Anlage war am 28. Juli 2021 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 21. Juni 2021 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Internet.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 28. Juni 2021 bis 27. Juli 2021 im Regierungspräsidium Darmstadt nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Da es sich bei der Anlage um eine IED-Anlage handelt, gilt für die Einwendungsfrist ein Zeitraum von einem Monat (§ 10 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz BImSchG).

Während der Einwendungsfrist vom 28. Juli 2021 bis 27. August 2021 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher nach § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

Die Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 30. August 2021 zu diesem Bescheid gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) angehört. Es wurden folgende Änderungen vorgenommen: Der Name des ehemaligen Geschäftsführers Raul Biskupek wurde durch den Namen des aktuellen Geschäftsführers Dr. Volker Böhm ersetzt. Der Stoffname 3,5-Dichlor-2,4-difluorbenzotrifluorid (DCDFBG) wurde zu 3,5-Dichlor-2,4-difluorbenzoylfluorid (DCDFBF) korrigiert.

### **Ausgangszustandsbericht**

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.10, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen bzw. fortzuschreiben, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden.

Von der Möglichkeit, den AZB erst vor der Inbetriebnahme nachzureichen will die Antragstellerin Gebrauch machen, da der Ausgangszustandsbericht zum Zeitpunkt der Bescheidserteilung noch in Arbeit war. Ein Konzept für den Ausgangszustandsbericht wurde mit den Antragsunterlagen eingereicht.

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und hier speziell der Ziffer 4.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“.

Für dieses Vorhaben ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 7 UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG dieses Gesetzes unter Zuhilfenahme der Anlage 3 UVPG ergab, dass keine Anhaltspunkte, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 7 Abs. 1 UVPG zu berücksichtigen wären vorliegen.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVP-Gesetzes am 31. Mai 2021 im Staatsanzeiger des Landes Hessen 22/2021, Seite 722 veröffentlicht.

### **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main hinsichtlich baurechtlicher, brandschutzrechtlicher und gesundheitspolizeilicher Belange, sowie im Hinblick auf allgemeine Umweltfragen und
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, abwasser- und abfalltechnischer sowie wasser-, bodenschutz-, chemikalien- und immissionsschutzrechtlicher Fragen, sowie Fragen des vorbeugenden Brandschutzes.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

#### Immissionsschutz und Anlagensicherheit

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen – werden erfüllt. Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden. Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Aufgrund dieser Maßnahme, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der geänderten Anlage nicht ausgehen.

#### Lärmschutz

Nach Durchsicht und Überprüfung der Antragsunterlagen, hier insbesondere der Immissionsberechnungen in Kap. 13, ist davon auszugehen, dass durch die Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Lärm hervorgerufen werden können. Ferner wird Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Realisierung geeigneter Lärmschutzmaßnahmen getroffen.

Bei der Beurteilung einzuhaltenden Immissionsrichtwerte ist beim Immissionsort „Hanauer Landstraße 513“ eine Gemengelage gemäß Nr. 6.7 der TA Lärm zu Grunde zu legen. Mit den vorliegenden Antragsunterlagen wurde nachgewiesen, dass der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird. Aufgrund der Lage des Immissionsortes, der Ortsüblichkeit des Geräusches sowie der historischen Entwicklung des Gebietes war es geboten, den Immissionsrichtwert für den IO „Hanauer Landstr. 513“ auf den eines Mischgebietes anzuheben. Unter dieser Voraussetzung liegen die Immissionsrichtwertunterschreitungen an diesem Immissionsort bei mehr als 10 dB(A). Damit ist der Immissionsortes „Alt Fechenheim 31“ als maßgeblicher Immissionsort zu betrachten, die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm werden dort nachts um mindestens 7 dB(A) unterschritten. Aufgrund der Richtwertunterschreitung um mehr als 6 dB(A) konnte auf die Ermittlung der Vorbelastung verzichtet werden.

Gemäß den Antragsunterlagen ist darüber hinaus davon auszugehen, dass von der betrachteten Anlage keine Schallereignisse ausgehen, die im Bereich schutzbedürftiger Räume anderer Betreibergesellschaften innerhalb des Industrieparks Fechenheim zu unzulässigen Schalleinwirkungen führen.

Die angeordneten Schallpegelmessungen dienen dem Nachweis, dass die geänderte/erweiterte Anlage den Anforderungen entspricht und damit auch zur Überprüfung der Einhaltung der festgelegten Schallimmissionsrichtwertanteile.

### Abfallvermeidung und -verwertung

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen dienen der Festschreibung der Abfallschlüssel und beruhen auf den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bzw. der Nachweisverordnung (NachwV).

### Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG – Maßnahmen bei Betriebseinstellung – hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

### **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

#### Wasserwirtschaft

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, damit vom Dezernat IV/F 41.4 überwacht werden kann, ob der ordnungsgemäße Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gewährleistet ist.

#### Chemikalienrecht

Im Antrag ist beschrieben, dass bis auf zwei Stoffe alle übrigen eingesetzten und produzierten Stoffe entsprechend REACH registriert sind. Nicht registriert sind:

- H12 Magnesiumoxid (Magnesia) und
- P04 2-Chlor-6-fluorbenzaldehyd

H12 ist gemäß Anhang V Nr. 10 REACH von der Registrierung ausgenommen.

P04 soll laut Antrag vor der erstmaligen Herstellung bei der ECHA registriert werden. Eine Registrierung nach Artikel 5 und 6 REACH ist Voraussetzung um den zuvor genannten Stoff in Mengen ab 1 Tonne pro Jahr herstellen zu können. Liegt eine Registrierung nicht vor, darf der Antragsteller von Gesetzeswegen nur unterhalb 1 Tonne pro Jahr liegende Mengen dieses Stoffes herstellen.

Um sicherzustellen, dass eine Gesetzeskonforme Registrierung erfolgt, ist die Formulierung der obigen Auflage sinnvoll und auch notwendig.



## Arbeitsschutz

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, damit die Aufsichtsbehörde ihrem Überwachungsauftrag nachkommen kann und der Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet ist.

## Baurecht

Bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich bestehen bei Beachtung der für den Genehmigungsbescheid vorgeschlagenen Nebenbestimmung keine Bedenken gegen das Vorhaben.

## **Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch das Dezernat IV/F 43.3 sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG in Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

#### **VI. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 23. Juni 2018 (GVBl.I S.330). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main**

**Adalbertstraße 18**

**60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Im Auftrag

Maren Möller

#### **Anhang:**

- Hinweise
- Begleitschreiben Bescheinigungen (2 Seiten)
- Anlage „Unbedingt vorzulegende Unterlagen“ (1 Seite)
- Formblatt Bauschild (1 Seite)
- Formblatt Baubeginnsanzeige (2 Seiten)
- Formblatt Anzeige der abschließenden Fertigstellung (2 Seiten)

## **Hinweise**

### **Brandschutz**

Die Werkfeuerwehr wird als notwendig zur Gefahrenabwehr betrachtet.

Die Werkfeuerwehr muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen. Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheides erfolgt gemäß HBKG § 14 alle fünf Jahre. Die unter Kap.16 und im Brandschutzkonzept aufgeführten Punkte sind zu beachten. Insbesondere darf die Funktionsstärke von 9 Einsatzkräfte zu keinem Zeitpunkt unterschreiten.

Die Werkfeuerwehr wird in der festgelegten Weise benötigt, um die Eingreifzeit einzuhalten, die Gefahren zu beherrschen und um Schaden für die Bevölkerung, Mitarbeiter und die Umwelt abzuwenden.

Die im Werkfeuerwehrbescheid niedergelegten Standards sind eine angemessene und verhältnismäßige Grundlage für die Dimensionierung der Werkfeuerwehr für die regelmäßig auftretenden Schadenlagen.

Darüber hinaus muss auch für selten auftretende Schadenlagen planerisch und in Bezug auf die Vorhaltung von Ressourcen eine risikoorientierte Vorsorge getroffen sein. Die Werkfeuerwehr wird ausdrücklich in Kap. 16 aufgeführt um die mögliche Brandbekämpfung nach 5 Minuten einzuleiten.

### **Anlagenbezogener Gewässerschutz**

- 1 Die gemeinsame Rückhalteeinrichtung F33-RE801 wird von folgenden Anlagen genutzt (Stand: 30. April 2021):  
F33-L-B823, F33-L-B824, F33-L-B825, F33-L-B828,  
F33-A-AF802-01, F33-A-AF802-02,  
F33-A-AF803-01, F33-A-AF803-02, F33-A-AF803-04,  
F33-A-AF805-01, F33-A-AF805-02,  
F36-A-AF801-01, F36-A-AF801-02, F36-A-AF801-03,  
F36-A-AF802-01, F36-A-AF802-02, F36-A-AF802-04, F36-A-AF802-05,  
F36-A-AF803-01, F36-A-AF803-02 und F36-A-AF803-03.
- 2 Die Abfüllanlagen sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Gefährdungsstufe vor Inbetriebnahme, bei wesentlichen Änderungen, wiederkehrend alle fünf Jahre und bei Stilllegung durch einen Sachverständigen gemäß § 2 Abs. 33 AwSV zu prüfen. Die Berichte sind dem Dezernat IV/F 41.4 vorzulegen.

### **Abfallvermeidung und -verwertung**

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde zur fachtechnischen Prüfung mitzuteilen.

### **Baurecht**

- 1 Der Beginn der Bauarbeiten ist der zuständigen Bauaufsicht unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks anzuzeigen.
- 2 Die Fertigstellung des Vorhabens ist der zuständigen Bauaufsicht unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks anzuzeigen.

- Ende der Hinweise -